



FÖRDERUNGSRICHTLINIE

DES

GESUNDHEITSFÖRDERUNGSFONDS VORARLBERG

Im Folgenden wird der Gesundheitsförderungsfonds als Fördergeber und der Projekteinreicher als Fördernehmer bezeichnet.

1. ALLGEMEINES

- (1) Die Grundlage von Förderungen durch den Gesundheitsförderungsfonds bilden
 - a) die Österreichischen Gesundheitsziele,
 - b) die Gesundheitsförderungs- und Präventionsstrategie Vorarlberg, die darin angeführten Ziele und Grundsätze und
 - c) diese Richtlinien.
- (2) Mit Einreichung eines Förderansuchens anerkennt der Fördernehmer diese Grundlagen und gelten diese im Fall der Zusage einer Förderung als zwischen Fördergeber und Fördernehmer vereinbart.

2. EINREICHUNG VON PROJEKTFÖRDERANTRÄGEN

- (1) Projekte können zweimal jährlich beim Gesundheitsförderungsfonds Vorarlberg eingereicht werden. Die Stichtage sind jeweils der 15. Jänner und der 15. Juli.
- (2) Für die Einreichung von Projekten wird dem Förderwerber eine Formular-Vorlage zur Verfügung gestellt, die verpflichtend zu verwenden ist. Verpflichtend dem Projektförderantrag beizulegen sind ein Projektbudget, wofür ebenfalls eine Vorlage zur Verfügung gestellt wird, die verpflichtend zu verwenden und nicht abzuändern sind, sowie ein Zeitplan. Für die Förder-Entscheidung sind ausschließlich der Projektförderantrag, der Zeitplan und das Projektbudget maßgeblich. Es ist nicht gestattet, im Projektförderantrag auf Beilagen zu verweisen.
- (3) Der Projektbeginn darf zum Zeitpunkt, an dem der Projektförderantrag ordnungsgemäß beim Fördergeber einlangt, nicht länger als sechs Monate zurückliegen.

3. FÖRDERUNGSEMPFÄNGER

- (1) Förderfähig sind juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, daher auch die Partner der Zielsteuerung Gesundheit.
- (2) Förderfähig sind ausschließlich gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Institutionen (z.B. Vereine, gemeinnützige GmbH, öffentliche Körperschaften).
- (3) Von einer Förderung ausgeschlossen sind natürliche Personen und Rechtsträger mit Sitz außerhalb Österreichs.

4. FÖRDERUNG

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung aus dem Gesundheitsförderungsfonds.
- (2) Die Entscheidung über eine Projektförderung erfolgt durch die Landeszielsteuerungskommission und wird durch die Gesundheitsförderungskommission als Gremium der Landeszielsteuerung vorbereitet.
- (3) Die Förderung ist zeitlich begrenzt. Der Fördernehmer hat einen Anfang- und Endzeitpunkt für das Projekt zu definieren. Die Projektlaufzeit darf fünf Jahre nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen und nach Abstimmung mit dem Fördergeber ist eine Verlängerung der Projektlaufzeit möglich. Eine Dauerförderung von Projekten/Angeboten ist ausgeschlossen.
- (4) Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Bewertung durch die Gesundheitsförderungskommission bzw. die Landes-Zielsteuerungskommission sowie dem vorhandenen Budget. Ko-Finanzierungen sind möglich, die Einreichung eines Projekts bei mehreren Förderstellen ist vorab mit dem LGFF abzustimmen und schriftlich festzuhalten.
- (5) Werden im Projektbudget förderbare Budgetpositionen über- bzw. unterschritten, können diese unter Einhaltung des eingereichten Projektbudgets umgeschichtet werden. Dazu muss die schriftliche Zustimmung des Fördergebers eingeholt werden.
- (6) Eine Förderung von Nachfolgeprojekten ist jeweils nur im Einzelfall zulässig, sofern das Nachfolgeprojekt einen neuen Ansatz aufweist bzw. einen eindeutigen Mehrwert erkennen lässt, beispielsweise:
 - Integration von neuen, für die Zielgruppe bedeutenden Maßnahmen, in bestehende Projektstrukturen.
 - Herausragende Ergebnisse der Evaluation werden im Nachfolgeprojekt umgesetzt.

5. FINANZIELLE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Projektvolumen/Budget
 - a) Die für das Projekt notwendigen fachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen sind in der Planung berücksichtigt bzw. sichergestellt.
 - b) Sämtliche für die Durchführung und Evaluation des Projekts notwendigen Ressourcen sind budgetiert.
 - c) Der Umfang der verfügbaren finanziellen und personellen Eigenmittel ist geklärt.
 - d) Die erforderlichen finanziellen Drittmittel sind sichergestellt.
 - e) Eine nachvollziehbare und realistische Budgetierung der Einnahmen und Ausgaben liegt vor.

- f) Die Struktur und Finanzlage des Antragstellers bzw. der Antragstellerin muss eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens erwarten lassen.
- (2) Sparsamkeit
Der angemessene, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Einsatz von finanziellen und personellen Ressourcen muss gewährleistet werden.
- (3) Projektkosten
 - a) Als förderbar können Kosten jedenfalls nur dann anerkannt werden, wenn sie nach Abschluss einer Förderungsvereinbarung im Förderungszeitraum angefallen sind.
 - b) Nicht förderbar sind insbesondere Repräsentationsaufwände, kalkulatorische Kosten und entgangene Gewinne.
 - c) Der Förderungsempfänger bzw. die Förderungsempfängerin muss bekanntgeben, ob für ihn bzw. für sie eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliegt.
 - d) Als Kostenobergrenzen für Personalaufwand werden vergleichbare Gehalts-/Entlohnungsschemata oder einschlägige Kollektivverträge/Vertragstarife des Landes bzw. der Sozialversicherung herangezogen.
 - e) Als Overheadkosten können maximal 10% der anerkannten Projektkosten eingereicht werden.

6. ABRECHNUNG

- (1) Die Abrechnung von erbrachten Leistungen setzt die offizielle Förderzusage durch den Fördergeber voraus. Grundsätzlich muss die Abrechnung im Nachhinein für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bis spätestens 31. März des Folgejahres eingereicht werden.
- (2) Leistungen können, sofern diese bis zum offiziellen Projektende erbracht wurden, gefördert werden, wenn die Bezahlung innerhalb von drei Monaten nach Projektende erfolgt.
- (3) Akontozahlungen erfolgen bei Projekten mit einer Fördersumme von über 25.000 EUR mit 40% der Fördersumme innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Projektzusage; weitere 40% der Fördersumme nach 6 Monaten. Die restlichen 20% werden nach Genehmigung der Endabrechnung (s. 6.1) überwiesen.
- (4) Abweichende Auszahlungsmodelle können auf Antrag von der Verwaltung des GFF genehmigt werden.
- (5) Kleinprojekte mit einer Fördersumme von unter 25.000 EUR erhalten die Fördersumme im Nachhinein nach Vorlage und Genehmigung der Endabrechnung. Bei Kleinprojekten ist eine

Abrechnung im laufenden Kalenderjahr möglich. In begründeten Fällen kann eine Akontozahlung gewährt werden.

- (6) Für die Erstellung der Abrechnungen wird dem Fördernehmer eine Excel-Vorlage zur Verfügung gestellt, die verpflichtend zu verwenden und nicht abzuändern ist.
- (7) Rechnungen haben den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes sowie aller anderen für den Bereich relevanten Regelungen zur Rechnungslegung zu entsprechen.
- (8) Unvollständige bzw. nicht direkt dem Projekt zuordenbare Rechnungen sind nicht förderbar.
- (9) Gefördert werden nur die direkt durch den Fördernehmer bezahlten Aufwendungen.
- (10) Rechnungen vom Fördernehmer bzw. von Dritten können in Kopie vorgelegt werden. Der Zahlungsnachweis ist durch Original-Kontoauszüge bzw. Original-Überweisungsbelege zu dokumentieren. Personalkosten für Dienstnehmer sind durch entsprechende Lohnabrechnungen (Lohnzettel/Jahreslohnkonten) zu belegen.

7. BERICHTSLEGUNG

- (1) Die Berichtslegung an den Fördergeber erfolgt zu einem bestimmten, definierten Zeitpunkt nach Abschluss des Projekts:
 - bei Projekten mit max. einjähriger Laufzeit am Ende des Projekts - spätestens drei Monate nach Projektende
 - bei Projekten mit einer mehr als einjährigen Laufzeit mittels Zwischenberichten nach jeweils einem Jahr.
- (2) Alle Daten, die im Rahmen des Projekts erfasst werden, sind in anonymisierter und datenschutzkonformer Form dem Gesundheitsförderungsfonds zur Verfügung zu stellen (z.B. Anzahl Teilnehmer an Gesundheitsangeboten; Befragungsergebnisse).
- (3) Für die Erstellung der Berichte wird dem Fördernehmer eine Word-Vorlage zur Verfügung gestellt, die verpflichtend zu verwenden und nicht abzuändern ist.
- (4) Evaluierungen sind für jedes Projekt verpflichtend nach den Vorgaben des Gesundheitsförderungsfonds durchzuführen. Die jeweils aktuellen Richtlinien für die Evaluierung werden zur Verfügung gestellt.

8. EINSCHAU UND VORLAGE VON UNTERLAGEN

- (1) Der Fördergeber ist berechtigt, durch eigene Organe oder Beauftragte Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Projekts dienende Unterlagen zu nehmen und Besichtigungen an Ort und Stelle vorzunehmen sowie erforderliche Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu verlangen.
- (2) Der Fördernehmer hat entsprechenden Ansuchen unverzüglich nachzukommen.

9. RÜCKZAHLUNG VON FÖRDERUNGEN

- (1) Muss ein Projekt durch Verschulden des Fördernehmers vorzeitig beendet werden, so sind die bis dahin erfolgten Förderungen zur Gänze zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.
- (2) Rückforderungsgründe liegen in folgenden Fällen vor:
 - Der Fördergeber wurde über wesentliche Umstände nicht, unrichtig bzw. unvollständig informiert.
 - Der Fördernehmer hat die unverzügliche Meldung darüber unterlassen, dass sich das Projekt verzögert, nicht umgesetzt wird bzw. nicht umgesetzt werden kann,
 - Verpflichtende Berichte, Auskünfte bzw. Nachweise wurden nicht erbracht, sofern eine diesbezügliche Mahnung mit Verweis auf die Folgen erfolglos blieb.
 - Über das Vermögen des Fördernehmers wird während der Laufzeit des geförderten Projekts bzw. innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Projekts ein Konkursverfahren eröffnet oder der Konkurs mangels Masse abgelehnt.
 - Der Fördernehmer behindert bzw. verhindert Überprüfungen des Fördergebers.
 - Die Fördermittel werden teilweise oder gänzlich widmungswidrig verwendet.
 - Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote wurden nicht eingehalten.
 - Sonstige Fördervoraussetzungen wurden vom Fördernehmer nicht eingehalten.

10. FÖRDERMISSBRAUCH

- (1) Sollten begründete Hinweise für einen Fördermissbrauch durch den Fördernehmer bestehen (z.B. Mehrfachförderungen für dieselben Ausgaben), wird ausnahmslos Strafanzeige erstattet.

11. INFORMATIONS- UND PUBLIZITÄTSMABNAHMEN

- (1) Der Fördernehmer verpflichtet sich, die Herkunft der Mittel bei allen in Bezug zum Projekt stehenden Veröffentlichungen (Folder, Homepage, etc.) mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des Gesundheitsförderungsfonds Vorarlberg“ anzuführen.
- (2) Der Fördernehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Ergebnisse des Projekts durch den Fördergeber verwertet werden dürfen (z.B. in Form von Artikeln, Veröffentlichungen, etc.).

Stand der Richtlinien: 1.1.2024 lt. Beschluss der L-ZK vom 20.12.2023

Kontakt Landesgesundheitsförderungsfonds Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
Abteilung Sanitätsangelegenheiten/
Römerstraße 15
6901 Bregenz
gesundheitsdienst@vorarlberg.at

Österreichische Gesundheitskasse
Expertisezentrum Gesundheitsförderung,
Prävention und Public Health
Jahngasse 4
6850 Dornbirn
gesundleben-19@oegk.at